

Die Rolle des Maßregelvollzugs gem. §64 StGB für die Behandlung von Drogenabhängigen in Deutschland

Ingo Ilja Dr. Michels^{1*}

¹ Institut für Suchtforschung (ISFF) der Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main

* Corresponding author, email: ingo.michels@fb4.fra-uas.de

© 2023 Ingo Ilja Dr. Michels; licensee Infinite Science Publishing

This is an Open Access abstract distributed under the terms of the Creative Commons Attribution License, which permits unrestricted use, distribution, and reproduction in any medium, provided the original work is properly cited (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>).

Hintergrund

Die Bund-Länder-AG zur Prüfung des Novellierungsbedarfs des Maßregelvollzugs hat in ihrem Bericht vom 20. November 2021 festgestellt, dass es einen kontinuierlichen Anstieg der nach § 64 StGB in der forensischen Psychiatrie untergebrachten Suchtkranken, hauptsächlich Opioidabhängigen, gibt. Es wird in dem Bericht aber nicht die Wirksamkeit der Therapie untersucht, sondern vorgeschlagen, die Maßregel auf die „tatsächlich behandlungsbedürftigen Personen zu konzentrieren“ [und darunter werden die „Therapierbereiten“ gezählt, ohne diesen Terminus zu definieren], um einem „Missbrauch“ der Maßregel zu begegnen (um dadurch „die Milderung einer hohen Freiheitsstrafe“ und eine vorzeitige Entlassung zu erreichen). Warum in der Maßregel nach wie vor kaum eine Medikamentengestützte Behandlung stattfindet, wird indes nicht thematisiert, obwohl gerade in psychiatrischen Kliniken die fachlichen Standards der Behandlung einer Opioidabhängigkeit gelten müssten und die Zuständigkeit für den Maßregelvollzug nicht bei den Justiz-, sondern bei den Gesundheits- und Sozialministerien liegt! Am 16. März 2023 hat der Deutsche Bundestag in erster Lesung über den Entwurf debattiert, das Gesetz soll noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Erläuterung des Versorgungsprojektes

Es soll der fachwissenschaftliche Diskurs zum Maßregelvollzug der letzten Jahre dargestellt werden, in dem deutlich wird, dass es zwar eine Hinterfragung des im Gesetz noch immer benutzen Terminus des „Hangs, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen“ gibt, aber dennoch von einer Wirksamkeit dieser Behandlungsform ausgegangen wird, ohne in Frage zu stellen, dass der fortgesetzte Konsum von psychoaktiven Substanzen (und damit zum Verstoß gegen §29 BtMG) und die damit verbundene die Beschaffungskriminalität erst zur Inhaftierung führen.

Erfahrungen/Erwartungen

Im Vortrag soll deutlich werden, dass die außerhalb Maßregelvollzugs anerkannte und weitgehend angewendete medikamentengestützte Behandlung intramural kaum umgesetzt wird und dass angewendete psychotherapeutische Methoden sehr wohl sinnvoll sind.

Diskussion und Schlussfolgerung

Weder die verfasste Ärzteschaft, noch Fachgesellschaften, noch die zuständigen Gesundheitsministerien der Länder befassen sich angemessen mit dem Maßregelvollzug. Eine entsprechende Änderung dieser Haltung soll angeregt werden!

OFFENLEGUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN SOWIE FÖRDERUNGEN

Interessenskonflikte: Ich und die Koautorinnen und Koautoren erklären, dass während der letzten 3 Jahre keine wirtschaftlichen Vorteile oder persönlichen Verbindungen bestanden, die die Arbeit zum eingereichten Abstract beeinflusst haben könnten.